

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

**PRESSEMITTEILUNG**

**Bei geltenden Ausgangsbeschränkungen: Pflege von Sportplätzen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt**

Auch wenn der Spielbetrieb ruht, müssen gerade im Frühjahr Sportanlagen auf Vordermann gebracht werden. Fußballplätze müssen gemäht, Tennisplätze nach den Wintermonaten wieder instand gesetzt werden. Diese Arbeiten an vereinseigenen Sportanlagen sind auch während der geltenden Ausgangsbeschränkung erlaubt, vorausgesetzt es bestehen wichtige Gründe, dass diese Arbeiten gerade jetzt durchzuführen sind. Dazu zählen Tätigkeiten, die nicht aufzuschieben sind oder notwendig sind, damit der Verein weiterhin funktionstüchtig ist. Ein triftiger Grund liegt auch dann vor, wenn Schäden in erheblicher Höhe zu befürchten sind.

Stehen nicht aufschiebbare Arbeiten an, muss sichergestellt sein, dass nur wenige Personen auf dem Platz tätig sind, es nicht zur Gruppenbildung kommt, der Mindestabstand und die Hygieneregeln eingehalten werden und die Tätigkeiten ausschließlich des Erhalts und der Pflege der Sportanlagen dienen.

Die Arbeiten sollten unbedingt mit der Vereinsleitung bzw. dem Platzwart abgestimmt werden.

Detaillierte Informationen finden Interessierte auch unter dem Link des BLSV:

[https://www.blsv.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/FAQ\\_Coronavirus\\_Auswirkungen\\_BLSV.pdf](https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf)

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn